



Zugerstrasse 51
Postfach
CH-6330 Cham1
Tel. 041 784 10 10
Fax 041 784 10 29
e-mail: contact@ba-treuhand.ch
www.ba-treuhand.ch

Franz Aregger, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Gilbert Greif, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Martin Bürgisser, eidg. dipl. Treuhandexperte
Stefan Aregger, Finanzfachmann mit eidg. Fachausweis

B+A Info Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Lohnausweise ab 1. Januar 2016	2
Verschärfte Anforderungen an die Warenbezeichnung bei der Verzollung	2
Software-Lizenzen dürfen weiterverkauft werden.....	2
Fristlose Entlassungen: Bei welchen Umständen das Bundesgericht zugestimmt hat	3
Veränderungen der familiären Situation bei Quellensteuer	4
Elektronische Signatur mit neuen Nutzungsmöglichkeiten	4
Neue Regelung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung.....	4
Deutschland verschärft Regelung bei Produktmerkmalen im E-Commerce.....	5
Administrative Vereinfachungen in der AHV	5

Lohnausweise ab 1. Januar 2016

Ab der Steuerperiode 2016 können Arbeitnehmer bei der direkten Bundessteuer für den Arbeitsweg nur noch maximal Fr. 3'000 pro Jahr in Abzug bringen. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs hat auch Auswirkungen auf die Deklaration im Lohnausweis: Arbeitgeber haben bei Mitarbeitern, die über ein Geschäftsauto verfügen, neu den prozentmässigen Anteil Aussendienst zu bescheinigen. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Verschärfte Anforderungen an die Warenbezeichnung bei der Verzollung

Zollanmeldungen basieren auf der korrekten Bezeichnung der ein- oder auszuführenden Waren. Das bedeutet, dass eine korrekte Zolltarifnummer und eine möglichst genaue Warenbeschreibung angegeben werden muss. Diese Warenbeschreibungen waren in der Vergangenheit häufig ungenau oder zu wenig aussagekräftig.

Ab dem 1. Januar 2017 wollen die Zollbehörden Zollanmeldungen mit ungenauen Warenbezeichnungen zur Berichtigung zurückweisen.

Falls aufgrund der verwendeten IT-Systeme grössere Anpassungen notwendig sind, gewährt der Zoll eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2018. Wer von dieser Übergangsfrist profitieren will, muss dem Zoll schriftlich erklären, dass er mit der entsprechenden Anpassung seines IT-Systems befasst ist. Das Zirkular der EZV führt die Angaben auf, die mit dieser Erklärung gemacht werden müssen. (Quelle: Eidg. Zollverwaltung)

Software-Lizenzen dürfen weiterverkauft werden

Der europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Nutzer gebrauchte Software-Lizenzen generell weiterverkaufen dürfen. Der Weiterverkauf gilt laut Gericht auch dann, wenn die Software im Internet gekauft oder von dort heruntergeladen wurde. Es ist aber **verboten**, die Software für den Weiterverkauf zu **kopieren**. Das Luxemburger Urteil ist ein Erfolg für die deutsche Firma UsedSoft, die mit gebrauchter Software handelt, im Streit mit der US-Firma Oracle. Mit dem Verkauf der Software seien die Rechte des Herstellers an den betreffenden Kopien erschöpft, erklärten die Richter des Europäischen Gerichtshofs zur Begründung. Dabei könne es keine Rolle spielen, ob es sich um eine CD-Rom oder DVD oder um eine «nicht körperliche» Kopie aus dem Internet handelt. Falls der mit dem Kauf geschlossene

Lizenzvertrag ein dauerhaftes Nutzungsrecht vorsieht, sei dies nicht an den Erstkäufer gebunden.

Fristlose Entlassungen: Bei welchen Umständen das Bundesgericht zugestimmt hat

Das Bundesgericht hat bei den folgenden **Verletzungen der Treuepflicht** des Mitarbeiters einer fristlosen Entlassung zugestimmt:

- der leitende Angestellte einer staatlich subventionierten Stiftung, der ohne Genehmigung des Arbeitgebers einer Nebenbeschäftigung nachgeht und diesen Verdienst nicht versteuert;
- der leitende Angestellte, der zusammen mit einem Mitarbeiter während der Arbeitszeit die Gründung eines Konkurrenzunternehmens vorbereitet;
- der leitende Angestellte, der kurz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusammen mit sechs weiteren Personen ein Konkurrenzunternehmen gründet;
- der leitende Bankangestellte, der einen neuen Kunden akquiriert, um dessen potentiell negative Auswirkungen auf den Ruf und andere Interessen des Arbeitgebers er weiss.

Ebenso stimmte das Gericht bei folgenden Umständen der fristlosen Kündigung zu:

- wiederholte Manipulation des Arbeitszeiterfassungssystems;
- Diebstahl einer Flasche Wein aus dem Lagerbestand des Betriebsrestaurants;
- Verlassen des mit beinahe zwanzig jugendlichen Passagieren besetzten Schulbuses bei laufendem Motor während fünf bis zehn Minuten, um private Einkäufe zu tätigen;
- Verweigerung der Lohnfortzahlung bzw. Veranlassung der Versicherungsleistung während unfall- bzw. krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit (für den Arbeitnehmer);
- Ankündigung eigenmächtigen Ferienbezugs, nachdem bereits mehrfach krankheitsbedingtes Fernbleiben von der Arbeit nicht oder verspätet mit einem Arztzeugnis belegt wurde;
- Annahme von Bonuszahlungen durch einen leitenden Angestellten, die dem Arbeitgeber zustanden.

Das Bundesgericht spricht sich bei der Frage, wann die Schwelle zum wichtigen Grund überschritten ist, konstant gegen starre Leitlinien aus und entscheidet individuell.

Es lassen sich daher kaum Situationen beschreiben, welche typischerweise eine fristlose Kündigung rechtfertigen; vielmehr sind in jedem Fall die konkreten Umstände zu berücksichtigen.

Veränderungen der familiären Situation bei Quellensteuer

Die Quellensteuer nimmt durch die zahlreichen ausländischen Arbeitnehmer an Bedeutung zu. Für die Abrechnung der Quellensteuer ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) verantwortlich, also der **Arbeitgeber**. Veränderungen der familiären Situation einer quellenbesteuerten Person ziehen auch immer Anpassungen der Quellensteuertarife mit sich.

Deshalb ist es wichtig, die quellenbesteuerten Mitarbeitenden darauf aufmerksam zu machen, dass sie Heirat, Kinder, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit des Partners usw. umgehend dem Arbeitgeber melden müssen.

Elektronische Signatur mit neuen Nutzungsmöglichkeiten

Ab 2017 können Unternehmen und Behörden die Integrität und Herkunft ihrer digitalen Dokumente, wie z.B. Rechnungen, mittels Zertifikaten garantieren. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Totalrevision der Verordnung über die elektronische Signatur festgelegt, die der Bundesrat genehmigt hat. Mit der neuen Verordnung kann die Identität einer Person, die eine digitale Transaktion, wie beispielsweise das Eröffnen eines Bankkontos, vornehmen will, mittels audiovisueller Kommunikation in Echtzeit festgestellt werden. *(Quelle: Bundesamt für Kommunikation)*

Neue Regelung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung

Bei einer Scheidung oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft wird das Guthaben aus der beruflichen Vorsorge unter den Eheleuten oder den Partnern/Partnerinnen künftig gerechter aufgeteilt. Der Bundesrat setzt die neuen Gesetzesbestimmungen und die entsprechenden Verordnungsänderungen per 1. Januar 2017 in Kraft.

Bestehende Renten aus bisherigen Scheidungsurteilen können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Jahres in Vorsorerenten nach neuem Recht umgewandelt werden.

Deutschland verschärft Regelung bei Produktmerkmalen im E-Commerce

Neu hat das Landgericht Arnberg entschieden, dass in einem Online-Shop die wesentlichen Merkmale von Produkten und Dienstleistungen nicht nur in der Artikelbeschreibung, sondern auch auf der Bestellübersichtsseite anzugeben sind. Diese Vorgaben sind auch von Schweizer Online-Shops einzuhalten, welche Kunden in der EU bedienen.

Ob die bisherige Praxis der meisten Shop-Betreiber genügt, nämlich die Verlinkung zwischen dem Produkt auf der Bestellübersichtsseite und dem Produktbeschrieb, ist noch nicht richterlich entschieden. Aus diesem Grund sind Online-Shops mit Kunden aus Deutschland nur sicher, wenn sie sämtliche Produkt-Merkmale auf der Bestellseite wiederholen. *(Quelle: Urteil Az.: I-8 0 119/15 vom 14.1.2016)*

Administrative Vereinfachungen in der AHV

Der Bundesrat hat entschieden, eine Reihe von Bestimmungen in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) zu ändern, um die administrativen Verfahren für Arbeitgeber und Durchführungsstellen zu erleichtern. So erhalten neu die Versicherten ihren Versicherungsausweis nicht mehr automatisch zugestellt, da die Angaben wie AHV-Nr. usw. auch auf den Krankenversicherungen ausgestellten Versichertenkarte verfügbar sind.

Eine weitere Änderung betrifft Personen, die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind. Gegenwärtig müssen Arbeitnehmende, die weiterhin im schweizerischen Sozialversicherungssystem versichert bleiben wollen, gemeinsam mit ihrem Arbeitgeber ein schriftliches Gesuch einreichen. Künftig kann der Arbeitgeber dieses Gesuch über ein im Bereich der Versicherungsunterstellung vorgesehenes Informationssystem auch elektronisch einreichen. Für die Arbeitnehmenden entfällt die Pflicht der Gesuchseinreichung.

Die Änderungen der AHV-Verordnung treten am 1. Januar 2017 in Kraft.